



## FAKTENBLATT

# Luftverkehrsabkommen mit dem Ausland

**Damit Fluggesellschaften mit Sitz in der Schweiz andere Länder im Linienverkehr anfliegen können, brauchen sie entsprechende Verkehrsrechte. Diese Verkehrsrechte auszuhandeln ist eine der Aufgaben des BAZL. Mit der EU besteht, gestützt auf das bilaterale Luftverkehrsabkommen, ein weitgehend freier Himmel (Open Sky).**

Eine Fluggesellschaft benötigt, um Destinationen im Ausland anfliegen zu können, Verkehrsrechte des entsprechenden Staates. Diese Rechte räumen sich die einzelnen Staaten in bilateralen Luftverkehrsabkommen ein. Die Schweiz hat bisher mit über 140 Ländern solche Abkommen abgeschlossen. Diese enthielten traditionellerweise unter anderem Bestimmungen über die Fluggesellschaften, die Besitzverhältnisse, Frequenzen, Kapazitäten und die Punkte in einem Land, welche angefliegen werden dürfen.

Je nach Bereitschaft und Interessenlage des jeweiligen Landes präsentieren sich heute die Inhalte der Verträge ziemlich unterschiedlich. Bis vor kurzem sahen die meisten Abkommen vor, dass die Verkehrsrechte nur durch Gesellschaften in Anspruch genommen werden können, die sich entweder in staatlichem Eigentum befinden oder Staatsangehörigen des jeweiligen Vertragslandes gehören.

Die Schweizer Behörden streben seit mehreren Jahren bei Verhandlungen über bilaterale Luftverkehrsabkommen an, diese einschränkende «Nationalitäten»-Klausel («Ownership-and-Controll») durch das liberalere Kriterium des Hauptgeschäftssitzes («Principal Place of Business») zu ersetzen, so wie es international vermehrt praktiziert wird. Nicht mehr das Eigentum an einer Fluggesellschaft soll im Vordergrund stehen, sondern lediglich der Ort, an welchem die entsprechende Fluggesellschaft den Hauptsitz ihrer geschäftlichen Tätigkeiten hat.

Insbesondere mit dem Eigentümerwechsel der Swiss mussten etliche Luftverkehrsabkommen neu ausgehandelt werden. In einzelnen Fällen genügte eine Erklärung, dass der betreffende Staat das bestehende Abkommen auch unter neuen Besitzverhältnissen weiterhin als gültig erachtet. Weitgehend liberalisiert ist das bilaterale Luftverkehrsabkommen mit der EU aus dem Jahr 2002, wodurch Schweizer Fluggesellschaften ungehinderten Zugang zu sämtlichen Zielen in den EU-Mitgliedstaaten haben. Auch sind Staatsangehörige aus EU-Ländern Schweizerinnen und Schweizern in Bezug auf die Möglichkeit, Luftverkehrsunternehmen in der Schweiz zu besitzen, gleichgestellt. Eine durch Staatsangehörige aus einem EU-Land kontrollierte Swiss gilt somit unverändert als schweizerische Gesellschaft, die durch das bilaterale Luftverkehrsabkommen mit der EU die Flughäfen dieser Staaten weiterhin uneingeschränkt anfliegen kann.



**Länder, mit denen die Schweiz eine liberale «Principal Place of Business»-Regelung bzw. eine EU-Klausel vereinbart hat:**

Alle EU-Staaten	Argentinien*
Alle EFTA-Staaten	Ägypten*
Albanien	Äthiopien*
Armenien	Bahrain*
Aserbaidtschan	Barbados*
Australien	Bosnien und Herzegowina*
Äquatorialguinea	China*
Brasilien	Gabun*
Chile	Jamaika*
Dominikanische Republik	Kambodscha*
Georgien	Katar*
Ghana	Kuwait*
Israel	Malediven*
Jemen	Marokko*
Jordanien	Mauritius*
Kamerun	Mexiko*
Kenia	Montenegro*
Kirgisistan	Oman*
Kosovo	Panama
Kroatien	Paraguay*
Kuba	Russland*
Libyen	Saudi Arabien*
Malaysia	Senegal*
Mazedonien	Türkei*
Neuseeland	Ukraine*
Pakistan	
Peru	
Singapur	
Sri Lanka	
Südafrika	
Syrien	
Tansania	
Thailand	
USA	

\* Abkommen ausgehandelt, aber formell noch nicht in Kraft.

**Länder, die eine «Principal-Place-of-Business»-Regelung akzeptieren, ohne dass das Luftverkehrsabkommen formell angepasst wurde:**

Indien  
Japan  
Kanada  
Serbien  
Hongkong  
Vereinigte Arabische Emirate

26. Januar 2012